

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**Die Performer Beratung GmbH**

FN 615474i | UID ATU80079157

Anichstraße 5 | A-6020 Innsbruck

E-Mail: hallo@dieperformer.at | www.dieperformer.at**1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich / Fremde AGB**

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber/in und der Auftragnehmerin (Die Performer Beratung GmbH – im Folgenden wird auch die Bezeichnung „Auftragnehmerin“ verwendet) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integrierender Bestandteil sämtlicher Verträge. Der Auftragnehmer anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen oder Aufträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig und werden nicht vereinbart, es sei denn, diese werden von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Umfang des Auftrages / Stellvertretung / Vertragsabschluss / Vertragsdauer

2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages wird zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart. Die Auftragnehmerin schuldet die sorgfältige Erbringung von Beratungsdienstleistungen. Ein bestimmter Erfolg wird – sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – nicht geschuldet.

2.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem/der Auftraggeber/in.

2.3 Angebote der Auftragnehmerin erfolgen freibleibend und sind 14 Tage ab Ausstellung gültig. Kostenvoranschläge sind unverbindlich sowie ohne Gewähr, außer es ist etwas Gegenteiliges schriftlich vereinbart. Der Vertrag zwischen der Auftragnehmerin und dem/der Auftraggeber/in kommt mit der schriftlichen (auch per E-Mail) Auftragsbestätigung durch die Auftragnehmerin zustande.

2.4 Vereinbarungen mit Mitarbeiter/innen sowie mündliche Zusagen von Personen der Auftragnehmerin binden die Auftragnehmerin nicht. Solche Vereinbarungen bzw. Zusagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch eine/n Geschäftsführer/in der Auftragnehmerin.

2.5 Sofern nicht im Einzelfall in der schriftlichen Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Einzelvereinbarung etwas anderes vereinbart wird, wird der Vertrag auf die Dauer von 12 Monaten befristet abgeschlossen (Mindestvertragsdauer). Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum jeweiligen Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

2.6 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich aufgelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen:

- wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht erfüllt;
- wenn über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens unterbleibt;
- wenn der/die Auftraggeber/in mit der Zahlung fälliger Entgelte trotz schriftlicher Mahnung länger als 14 Tage in Verzug ist;
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des/der Auftraggebers/in bestehen und diese/r auf schriftliches Verlangen der Auftragnehmerin binnen 14 Tagen weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Auftragnehmerin eine taugliche Sicherheit (z.B. Bankgarantie) leistet.

2.7 Die Auftragnehmerin ist bei der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen fachlich weisungsfrei, handelt nach eigenem fachlichen Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

3. Mitwirkungspflichten des/der Auftraggebers/in

3.1 Der/die Auftraggeber/in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem/ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der/die Auftraggeber/in wird die Auftragnehmerin auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen Dritter – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der/die Auftraggeber/in sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig, richtig und zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von

Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.

3.4 Der/die Auftraggeber/in wird der Auftragnehmerin Zugang zu sämtlichen Plattformen und Programmen, die von Ersterer im Rahmen des Hotelbetriebs für Zwecke der Vermarktung eingesetzt werden, zur Verfügung stellen. Ungeachtet dessen ist der/die Auftraggeber/in für die vermarkteten Inhalte, insbesondere Leistungsbeschreibungen, Preise und Verfügbarkeiten, allein verantwortlich. Sie/er ist zur permanenten und unverzüglichen Kontrolle – mindestens einmal täglich – und unverzüglichen Richtigstellung von etwaigen Fehlern verpflichtet. Auf den diesbezüglichen Haftungsausschluss zugunsten der Auftragnehmerin (vgl. Punkt 8.6 dieser AGB) wird ausdrücklich verwiesen.

4. Berichterstattung

4.1 Die Auftragnehmerin wird gemäß der vertraglichen Vereinbarung laufend Bericht erstatten. Art, Form und Häufigkeit der Berichterstattung werden im Einzelfall vereinbart.

5. Sicherung der Unabhängigkeit / Abwerbeverbot / Konventionalstrafe / Exklusivität

5.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer loyalen Zusammenarbeit.

5.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Unabhängigkeit der Mitarbeiter/innen der Auftragnehmerin oder von ihr für die Erfüllung des Auftrags beauftragter Dritter sicherzustellen, die für die Vertragserfüllung benötigten Unterlagen sachlich richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen und jede unzulässige Einflussnahme bei der Erfüllung des Auftrages zu unterlassen.

5.3 Dem/der Auftraggeber/in ist es während aufrechten Vertrages und bis zu zwei Jahren nach Beendigung des Vertrages untersagt, Mitarbeiter/innen der Auftragnehmerin oder von dieser zur Vertragserfüllung beauftragte Dritte bzw. deren Mitarbeiter/innen (Subunternehmer) abzuwerben und zwecks Erbringung der beauftragten oder vergleichbarer Leistungen selbst zu beschäftigen oder direkt zu beauftragen.

5.4 Im Fall der Verletzung der Verpflichtungen gemäß Punkt 5.3 durch den/die Auftraggeber/in verpflichtet sich diese/r pro Einzelfall zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe des Netto-Jahreshonorars (Gesamthöhe des Jahreshonorars inklusive Auslagen, allerdings exklusive USt.), bzw. bei mehrjähriger Beauftragung in Höhe des letzten (unmittelbar vor der Verfehlung zahlbaren) Jahresnettohonors (inklusive Barauslagen). Diese Vertragsstrafe ist binnen Monatsfrist ab Aufforderung durch die Auftragnehmerin zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

5.5 Die Geschäftsbeziehung ist für die Auftragnehmerin nicht exklusiv. Die Auftragnehmerin ist daher berechtigt, auch von Dritten, einschließlich Mitbewerbern des/der Auftraggebers/in, Aufträge entgegenzunehmen. Der/die Auftraggeber/in wird während laufenden Auftragsverhältnisses hingegen Mitbewerber der Auftragnehmerin nur in Abstimmung und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin beauftragen.

6. Schutz des geistigen Eigentums / Urheberrecht / Haftungsausschluss gegenüber Dritten / Referenzrecht

6.1 Die Urheberrechte und sonstigen Rechte des geistigen Eigentums an den von der Auftragnehmerin, ihren Mitarbeiter/innen oder von ihr beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Konzepte, Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Präsentationen etc.) verbleiben bei der Auftragnehmerin bzw. den jeweiligen Urhebern.

Dem/der Auftraggeber/in wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt, das sich auf die Verwendung der Werke ausschließlich für die vom Vertrag umfassten Zwecke im eigenen Unternehmen beschränkt. Der/die Auftraggeber/in ist insbesondere nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu bearbeiten oder an Dritte weiterzugeben.

6.2 Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung oder Weitergabe des Werkes bzw der Unterlagen eine Haftung der Auftragnehmerin, insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes gegenüber Dritten.

6.3 Der Verstoß des/der Auftraggebers/in gegen die Bestimmungen von Punkt 6.1 berechtigt die Auftragnehmerin zur sofortigen außerordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Fortzahlung des vereinbarten Entgelts gemäß Punkt 10.7 sowie zur Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung, auf Auskunft, sowie auf Schadenersatz.

6.4 Der/die Auftraggeber/in stimmt der zeitlich unbefristeten Nennung und Verwendung ihrer/seiner Firma/Firmenschlagwortes oder Hotelbezeichnung sowie von Fotos des Betriebes des/der Auftraggebers/in durch die Auftragnehmerin, insbesondere der Veröffentlichung auf deren eigener Homepage und in Präsentationen zu Referenz- und Werbezwecken, ausdrücklich zu. Diese Zustimmung kann jederzeit für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

7. Gewährleistung

7.1 Die Beratungsleistungen der Auftragnehmerin beruhen auf ihren spezifischen Branchenerfahrungswerten und entsprechen dem jeweils aktuellen Wissens- und Informationsstand der Auftragnehmerin. Sie basieren auf den Informationen, die der Auftragnehmerin zum Zeitpunkt der Ausarbeitung zur Verfügung standen. Vertragsgegenstand ist die vereinbarte Leistung, nicht jedoch ein bestimmter Erfolg. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Verantwortung für die Umsetzung der von ihr ausgesprochenen Empfehlungen.

7.2 Der/die Auftraggeber/in hat Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich zu rügen und der Auftragnehmerin angemessene Gelegenheit zur Verbesserung zu geben.

7.3 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen.

8. Haftung / Schadenersatz / Beschränkungen / Beweislast

8.1 Die Auftragnehmerin haftet dem/der Auftraggeber/in – ausgenommen für Personenschäden – nur für Schäden, die von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Auftragnehmerin – ausgenommen für Personenschäden – ausgeschlossen. Die Haftung der Auftragnehmerin für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust, Datendiebstahl und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den/die Auftraggeber/in ist – ausgenommen bei Vorsatz – ausgeschlossen.

8.2 Die Haftung der Auftragnehmerin ist der Höhe nach – ausgenommen bei Vorsatz und Personenschäden – mit der Höhe des für den konkreten Auftrag vereinbarten Nettojahreshonorars (ohne Barauslagen), maximal jedoch mit EUR 50.000,00 begrenzt.

8.3 Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers/in verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

8.4 Der/die Auftraggeber/in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.

8.5 Sofern die Auftragnehmerin die Dienstleistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, wird sich der/die Auftraggeber/in vorrangig an den/die Dritte halten. Eine etwaige Abtretung der Ansprüche wird durch die Auftragnehmerin je nach Schadensfall vorgenommen und ist die Auftragnehmerin hierzu von der/die Auftraggeber/in zu kontaktieren.

8.6 Die Auftragnehmerin haftet nicht für die auf Angebotsseiten, Buchungsplattformen oder sonstigen elektronischen Plattformen dargestellten Inhalte, insbesondere weder für den dargestellten Leistungsumfang noch für die Preisgestaltung des/der Auftraggebers/in. Die Festlegung der Hotelleistungen und Angebotspreise auf welchen Plattformen auch immer liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des/der Auftraggebers/in. Der/die Auftraggeber/in verpflichtet sich in Wahrnehmung seiner/ihrer alleinigen Verantwortung für die dargestellten Inhalte, insbesondere die Preisgestaltung, zur laufenden Kontrolle – mindestens einmal täglich – der elektronischen Plattformen und der Angebotspreise auf diesen. Sofern auf den elektronischen Plattformen Einstellungen, welcher Form auch immer, durch die Auftragnehmerin vorgenommen werden, ist der/die Auftraggeber/in verpflichtet, diese unverzüglich – spätestens innerhalb von 24 Stunden – zu überprüfen und eventuelle Änderungswünsche der Auftragnehmerin sofort bekannt zu geben. Bei Verletzung dieser Kontrollpflicht ist jegliche Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen.

9. Preise / Honorare der Auftragnehmerin / Preissteigerungen und Vertragsauflösung / Wertsicherung

9.1 Die Preise für die Dienstleistungen der Auftragnehmerin ergeben sich aus der Preisliste bzw. dem individuellen Angebot, welche dem Vertragsabschluss zwischen der Auftragnehmerin und dem/der Auftraggeber/in zugrunde gelegt wurden. Im Zweifel gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste der Auftragnehmerin.

9.2 Der vereinbarte Preis ist wertgesichert. Als Maß der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Nachfolgeindex.

Als Ausgangswert wird die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl herangezogen.

Eine Anpassung des Preises erfolgt jährlich zum 1. April. Dabei wird der Preis in dem Ausmaß angepasst, das der prozentualen Veränderung des Index gegenüber dem Ausgangswert entspricht. Der so neu berechnete Preis und die für die Anpassung maßgebliche Indexzahl bilden die neue Basis (Ausgangswert) für die zukünftige jährliche Anpassung. Preisanpassungen werden dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und werden ab dem der Mitteilung folgenden Monatsersten wirksam.

9.3 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt an geänderte Markt- und Kostenbedingungen anzupassen. Solche Bedingungen umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Änderungen bei Beschaffungs- oder Werbepreisen für Plattformen, Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen sowie gesetzlich neu eingeführte Steuern und Abgaben. Eine solche Preisänderung wird dem Auftraggeber mindestens 2 Monate vor dem geplanten Inkrafttreten schriftlich unter Angabe des Ausmaßes der Änderung mitgeteilt. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Preisänderung binnen vier Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich zu widersprechen und den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Macht der Auftraggeber von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Preisänderung als genehmigt.

9.4 Sämtliche Preise verstehen sich netto exklusive Umsatzsteuer. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen und ist zusätzlich zu entrichten.

9.5 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, Übernachtungskosten, Verpflegungskosten etc. sind gegen Rechnungslegung der Auftragnehmerin vom/von der Auftraggeber/in zusätzlich zu ersetzen. Die Auftragnehmerin wird diese Kosten nach Möglichkeit vorab mit dem/der Auftraggeber/in abstimmen.

10. Rechnungen / Zahlungsbedingungen / Aufrechnungsverbot / Verzugszinsen / Abbruchrecht der Auftragnehmerin

10.1 Die Auftragnehmerin legt Rechnungen gemäß der getroffenen Vereinbarung. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und ist sie darüber hinaus auch dazu berechtigt, entsprechende Akontozahlungen zu verlangen. Mit dem/der Auftraggeber/in für die Leistungen der laufenden Beratung vereinbarte Monatspauschalen sind im Voraus für jeweils einen Monat spätestens am ersten Werktag des jeweiligen Monats zu bezahlen.

10.2 Widerspricht der/die Auftraggeber/in einer Rechnung der Auftragnehmerin nicht innerhalb von zehn Kalendertagen ab Zugang schriftlich und begründet, so gilt die Forderung dem Grunde und der Höhe nach als anerkannt.

10.3 Der/die Auftraggeber/in ist nicht berechtigt, Zahlungen aus welchem Grunde immer zurückzuhalten oder mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Auftragnehmerin aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen des/der Auftraggebers/in wurden rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Auftragnehmerin schriftlich ausdrücklich anerkannt.

10.4 Die Rechnungen sind jeweils mit Rechnungslegung durch die Auftragnehmerin fällig. Sämtliche Zahlungen sind – sofern nicht anders vereinbart – binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig und auf das in der Rechnung angegebene Konto der Auftragnehmerin zu überweisen.

10.5 Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. gemäß § 456 UGB vereinbart. Außerdem verpflichtet sich der/die Auftraggeber/in – ungeachtet eines Verschuldens – die mit der Beitreibung von Forderungen üblicherweise auflaufenden Kosten der Auftragnehmerin, insbesondere die Kosten von Inkassobüros oder Rechtsanwälten/innen, ebenso wie Mahnsesen zu ersetzen. Für Mahnschreiben der Auftragnehmerin selbst werden die Sätze der jeweils gültigen tariflichen Bestimmungen für Rechtsanwälte (AHK, RATG) bzw. Inkassogebührenverordnung vereinbart.

10.6 Im Falle der Nichtzahlung fälliger Rechnungen, insbesondere von Zwischenabrechnungen oder Akontozahlungen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, ihre Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Beträge zurückzustellen. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch nicht berührt.

10.7 Unterbleibt die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggebers/in liegen, oder aufgrund einer berechtigten außerordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin gemäß Punkt 2.6, so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die die Auftragnehmerin bis zum Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart. Der Nachweis höherer oder niedrigerer ersparter Aufwendungen bleibt beiden Parteien vorbehalten.

11. Elektronische Rechnungslegung

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem/der Auftraggeber/in Rechnungen auch in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail als PDF) zu übermitteln. Der/die Auftraggeber/in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Auftragnehmerin ausdrücklich einverstanden.

12. Geheimhaltung / Datenschutz

12.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede vertrauliche Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggebers/in erhält.

12.2 Weiters verpflichtet sich die Auftragnehmerin, über den gesamten Inhalt der erbrachten Dienstleistungen sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Kund/innen des/der Auftraggebers/in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

12.3 Die Auftragnehmerin ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Erfüllungsgehilfen und Stellvertreter/innen, derer sie sich zur Vertragserfüllung bedient, ebenso wie gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern oder gerichtlich oder behördlich auferlegten Aufträgen entbunden. Sie hat die Geheimhaltungspflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstöße wie für einen eigenen Verstoß.

12.4 Die Geheimhaltungspflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussage- oder Offenlegungsverpflichtungen. Die Geheimhaltungspflichten gelten außerdem nicht für Umstände, die nachweislich bereits vor Offenlegung durch den/die Auftraggeber/in bekannt waren, von Dritten rechtmäßig offengelegt oder allgemein bekannt sind.

12.5 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die Auftraggeber/in leistet der Auftragnehmerin Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes/der Datenschutzgrundverordnung, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

13. Schlussbestimmungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diese AGBs sowie den abgeschlossenen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der Niederlassung der Auftragnehmerin, sohin 6020 Innsbruck.

13.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen AGB ist das sachlich zuständige Gericht in 6020 Innsbruck.

13.5 Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen heranzuziehen.

13.6 Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem Beratungsvertrag sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners gestattet.

13.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte dies unzulässig sein, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des dispositiven Rechts.

Unterschrift:.....